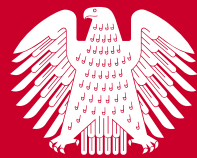


Erläuterungen zur Abstimmung

Wegfall des besonderen Rentenrechts Ost



Darüber wird abgestimmt

Wegfall des besonderen Rentenrechts Ost

Das besondere Rentenrecht Ost wurde Anfang der 90er Jahre eingeführt, um die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer und Rentner in den neuen Ländern mit besonderen Übergangsregelungen in das bundesdeutsche Rentenrecht zu integrieren. Dabei wurde die Überleitung des lohn- und beitragsbezogenen Rentenrechts der alten Länder auf den Osten von der Zielstellung bestimmt, eine Angleichung der Renten zwischen Ost und West über die Angleichung der Löhne und Gehälter in den neuen Ländern an das Lohn- und Gehaltsniveau in den alten Ländern zu erreichen. Deshalb wurden für die Rentner und für die beitragszahlenden Arbeitnehmer im Osten Sonderregelungen eingeführt. Bei den ostdeutschen Rentnern wurde ein besonderer Rentenwert Ost eingeführt, der die Rentenhöhe in Abhängigkeit vom Abstand der Löhne und Gehälter zwischen Ost und West bemisst und dynamisiert. Bei den beitragszahlenden Arbeitnehmern im Osten sorgt gleichzeitig eine Sonderregelung für die Aufwertung ihrer Rentenansprüche, damit sie im Alter keine Nachteile in der Rente aus den niedrigeren Löhnen und Gehältern gegenüber den westdeutschen Arbeitnehmern haben.

18 Jahre nach der Wiedervereinigung bleibt festzuhalten, dass es bisher nicht flächendeckend zu einer Angleichung der Löhne und Gehälter gekommen ist und dies kurzfristig auch nicht erwartet werden kann. Der politische Druck zur Angleichung des Rentenrechts nimmt in Ostdeutschland dennoch zu. Eine Angleichung würde zum Wegfall der Sonderregelungen des Rentenrechts Ost mit unterschiedlichen Auswirkungen für Rentner und beitragszahlende Arbeitnehmer im Osten führen. Darüber soll hier abgestimmt werden.

Vorlage

Wegfall des besonderen Rentenrechts Ost

Die Abstimmungsfrage lautet:

Soll das Rentenrecht Ost mit seinen Sonderregelungen für Rentner und beitragszahlende Arbeitnehmer wegfallen, obwohl es noch nicht zu einer flächendeckenden Angleichung der Löhne und Gehälter zwischen Ost und West gekommen ist?

Die Vorlage im Detail

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 sah vor, die Angleichung der Renten über eine Angleichung der Löhne und Gehälter zu realisieren. Diesem Ziel dienen die Sonderregelungen zur getrennten Ermittlung von Entgeltpunkten für beitragszahlende Arbeitnehmer und von Rentenwerten für Rentner in Ost und West.

Bei den beitragszahlenden Arbeitnehmern im Osten sorgt eine Sonderregelung für die Aufwertung ihrer Rentenansprüche, damit sie im Alter keine Nachteile in der Rente aus den niedrigeren Löhnen und Gehältern gegenüber den westdeutschen Arbeitnehmern haben. Dafür werden bis zum Erreichen einheitlicher Einkommensverhältnisse die sogenannten Entgeltpunkte mit einem Umrechnungswert multipliziert. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis der Durchschnittsverdienste aller Versicherten in den alten Ländern zu den Durchschnittsverdiensten aller Versicherten in den neuen Ländern und liegt zurzeit bei 1,1827. Arbeitnehmer im Osten erhalten so bei gleichen Arbeitsentgelten wie im Westen entsprechend mehr Entgeltpunkte für ihre späteren Rentenansprüche. So wird verhindert, dass die niedrigeren Löhne und Gehälter im Osten eine negative Wirkung auf die Rentenansprüche der ostdeutschen Arbeitnehmer haben. Eine Fernwirkung der heutigen Einkommensunterschiede zwischen Ost und West auf künftige ostdeutsche Rentnergenerationen wird so vermieden.

Auf der anderen Seite gilt in den neuen Ländern auch eine Übergangsregelung bei der Anpassung des aktuellen Rentenwerts für die ostdeutschen Rentner. Der Rentenwert wird nach Maßgabe der gesondert ermittelten Entwicklung der Löhne und Gehälter in den neuen Ländern angepasst und liegt aktuell bei 23,34 Euro und damit bei rund 88 Prozent des Rentenwerts in den alten Län-

dern. In den ersten Jahren nach der deutschen Vereinigung gab es eine starke Angleichung der Löhne und Gehälter im Osten an das Westniveau. Deshalb entwickelten sich auch die Renten in den neuen Ländern sehr dynamisch. Seit Mitte der neunziger Jahre ist die Entgeltangleichung jedoch sehr verhalten und in den letzten Jahren sogar völlig zum Erliegen gekommen. Bei der ausgezahlten Rentenhöhe ergibt sich zwischen Ost und West jedoch ein anderes Bild. Als Folge der durchweg höheren Anzahl von Arbeitsjahren (DDR-Erwerbsbiographien) liegt bei den Rentnern im Osten der Zahlbetrag der laufenden Renten bereits seit 1995 über denen im Westen, aktuell im Durchschnitt bei + 15,5 Prozent.

Ursprünglich sollten die Übergangsregelungen für Ostdeutschland solange existieren, bis es zu einheitlichen Einkommensverhältnissen zwischen Ost und West gekommen ist. Dies ist auf absehbare Zeit jedoch nicht zu erreichen. Deshalb wächst im Osten der politische Druck vor allem der älteren Generation zur Angleichung des Rentenrechts. Viele Rentner in den neuen Ländern fühlen sich zudem durch das unterschiedliche Rentenrecht benachteiligt. Sie fordern deshalb eine Angleichung der ostdeutschen Renten, auch wenn die Löhne und Gehälter zwischen Ost und West noch nicht angeglichen sind. Die vorteilhafte Schutzregelung des Rentenrechts Ost für ostdeutsche Arbeitnehmer (Aufwertung Entgeltpunkte) ist dem gegenüber kaum bekannt und spielt in den Diskussionen keine oder nur eine untergeordnete Rolle.

Die Abschaffung der Sonderregelungen beim Rentenrecht Ost würde hauptsächlich bedeuten, für die Rentner den Rentenwert-Ost zu einem Stichtag auf ein west- oder bundesdeutsches Niveau anzuheben und für die Arbeitnehmer auf

die Aufwertung der in Ostdeutschland erzielten Arbeitsentgelte bei der Ermittlung der Entgeltpunkte ab diesem Zeitpunkt zu verzichten.

Eine Umsetzung dieses Vorschlags würde zu einer deutlichen Rentenerhöhung für die ostdeutschen Rentner um etwa 14 Prozent führen. Bei den Rentenzahlbeträgen würden die ostdeutschen Rentenbezieher danach im Durchschnitt rund 130 Prozent des Westniveaus erreichen.

Die Wirkungen auf die jetzigen Arbeitnehmer im Osten sind unterschiedlich. Arbeitnehmer, die kurz vor der Rente stehen, würden von diesem Vorschlag profitieren, da ihre erworbenen Entgeltpunkte dann mit einem höheren Rentenwert bewertet würden. Bei jüngeren Arbeitnehmern überwiegen dagegen die Nachteile aus dem Wegfall der Aufwertung der ostdeutschen Arbeitsentgelte. Der noch verbleibende Unterschied bei den Löhnen und Gehältern zwischen Ost und West wirkt sich dann dauerhaft negativ bei den späteren Rentenansprüchen der jüngeren Generation aus.

Kritiker dieses Vorschlages verweisen vor allem auf seine Kosten. Die gesetzliche Rentenversicherung müsste mit finanziellen Mehrbelastungen in Höhe von etwa 6,4 Mrd. Euro pro Jahr rechnen. Dies entspricht einer Erhöhung des Beitragssatzes um etwa 0,6 Beitragssatzpunkte. Der Vorschlag hat zudem eine unterschiedliche Wirkung auf die Generationen im Osten. Er begünstigt hier die Älteren und belastet die jüngeren Arbeitnehmer, die ohnehin in ihrem Erwerbsleben sehr viel stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind, als die jetzige Rentnergeneration. Außerdem wirft der Wegfall des Sonderrentenrechts Ost erhebliche Akzeptanzprobleme bei den west-

deutschen Rentnern und Beitragszahlern auf. Der Finanztransfer in der Rentenversicherung von West nach Ost würde durch die Rentenerhöhung für die jetzige ostdeutsche Rentnergeneration erheblich vergrößert. Finanzielle Einsparungen würden demgegenüber erst bei späteren Generationen entstehen.

Argumente

Für den Wegfall des besonderen Rentenrechts Ost

Fast 20 Jahre nach Herstellung der deutschen Einheit ist es an der Zeit, die Unterschiede beim Rentenrecht zwischen Ost und West aufzuheben.

Durch den Wegfall des besonderen Rentenrechts Ost bekommen die ostdeutschen Rentner endlich die starke Anhebung der Altersbezüge, die ihnen schon Anfang der 90er Jahre versprochen worden ist. Auch wenn die Löhne und Gehälter zwischen Ost und West nicht angeglichen sind, sollen wenigstens die Renten angeglichen sein.

Die Verbesserung der Einkommenssituation der Rentner in den neuen Ländern ist gerecht, da hierdurch Nachteile ausgeglichen werden. So haben Rentner im Osten Deutschlands weniger private Vorsorge betreiben können und zudem sind betriebliche Altersversorgungssysteme immer noch weniger verbreitet.

In den neuen Ländern haben nicht nur ältere Menschen den Eindruck, sie würden durch das unterschiedliche Rentenrecht zu Bürgern zweiter Klasse. Das soll nun beendet werden.

Auch die Arbeitnehmer im Westen Deutschlands empfinden die Hochwertung der Entgelte ostdeutscher Beschäftigter als ungerecht. Das gilt ganz besonders im Blick auf Branchen, in denen es bereits zu einer Angleichung der Löhne und Gehälter gekommen ist sowie im Blick auf die auch im Westen gegebenen Unterschiede zwischen den Regionen.

Eine Erhöhung der Renten in den neuen Ländern

würde dort die Kaufkraft stärken und so gerade in den schwächer entwickelten Regionen Deutschlands positive wirtschaftliche Wirkungen entfalten.

Gegen den Wegfall des besonderen Rentenrechts Ost

Es darf gegenwärtig keinen Wegfall des Sonderrentenrechts Ost geben, weil die Unterschiede bei den Löhnen und Gehältern zwischen Ost und West noch zu groß sind. Eine Abkoppelung der Renten von der Einkommensentwicklung wäre ungerecht gegenüber den heutigen Arbeitnehmern, die auch nur Beiträge von den tatsächlich vorhandenen Löhnen zahlen können.

Die aus der größeren Anzahl an Arbeitsjahren bei ostdeutschen Rentnern erwachsenden höheren Auszahlungsbeträge rechtfertigen das noch längere Festhalten am niedrigeren Rentenwert Ost. Altersarmut ist in den nächsten Jahren im Osten weniger verbreitet als im Westen.

Der Wegfall des besonderen Rentenrechts Ost benachteiligt die heutige Arbeitnehmergeneration im Osten. Sie würden nach dem Wegfall nur noch geringere Rentenansprüche erwerben. Die noch bestehenden Lohn- und Einkommensunterschiede zwischen Ost und West würden so dauerhaft negative Wirkungen bei den Ansprüchen der künftigen Rentnergeneration erzeugen. Gleichzeitig würde diese Generation heute als Arbeitnehmer oder Steuerzahler die Rentenerhöhung der heutigen Rentnergeneration mitfinanzieren müssen. Hier entsteht eine doppelte Benachteiligung.

Der Vorschlag ist auch ungerecht, weil die jetzige Rentnergeneration in den neuen Ländern viel weniger von Arbeitslosigkeit betroffen ist als die heutige Arbeitnehmergeneration und daher bei dieser ohnehin niedrigere Rentenansprüche bestehen werden.

Der Wegfall des besonderen Rentenrechts Ost wird politisch ausschließlich als Forderung nach einer Rentenerhöhung für ostdeutsche Rentner verstanden. Das wird die mentale Spaltung zwischen Ost und West eher vertiefen. Schon jetzt findet ein gewaltiger West-Ost-Transfer in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten des Ostens statt. Angesichts der finanziellen Mehrbelastung ist mit einer politischen Akzeptanz bei den Beitrags- und Steuerzahlern im Westen nicht zu rechnen.

Der Vorschlag ist auch konjunkturpolitisch ohne Wirkung. Jede Mehrausgabe muss durch zusätzliche Beiträge oder Steuern erwirtschaftet werden.